

Neufassung und Ergänzung der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 21a der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch VFR ist Bestandteil dieser Regelung.
- 1.2. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit der Bodenfunkstelle aufzunehmen.
- 1.3. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft mit der Bodenfunkstelle aufrechtzuerhalten.
- 1.4 Das Überfliegen von Wohngebieten in der Umgebung des Flugplatzes ist zur Lärminderung möglichst zu vermeiden.

2. Motorflugbetrieb

Motorgetriebene Flugzeuge haben die Südplatzrunde in 2100 ft MSL zu benutzen.

3. Ultraleichtflugbetrieb

Ultraleichtflugzeuge haben die innere Süd-Platzrunde in 1500 ft MSL zu benutzen.

4. Segelflugbetrieb

- 4.1. Segelflugzeuge haben die Nordplatzrunde zu benutzen.
- 4.2. Starts von Segelflugzeugen sind mit der Bodenfunkstelle abzustimmen und durch Einschalten einer gelben Warnblinkleuchte auf der Startwinde deutlich zu machen.
- 4.3. Starts von Segelflugzeugen und Fallschirmsprungbetrieb zu gleicher Zeit sind nicht erlaubt.

5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Der Sprungkreis für Fallschirmspringer befindet sich nördlich der Start- und Landebahn.

5. 2. Fallschirmspringer dürfen nur abgesetzt werden, wenn eine Gefährdung des übrigen Flugplatzverkehrs ausgeschlossen ist. Das Absetzen ist mit der Bodenfunkstelle abzustimmen.

6. Verkehr auf den Betriebsflächen

Alle Rollbewegungen auf den Flugplatzbetriebsflächen sind nur mit Zustimmung der Bodenfunkstelle gestattet.

Bei gleichzeitigem Flug- und Rollbetrieb darf sich auf dem Rollweg A zwischen der Auf- bzw. Abrollmöglichkeit an der Schwelle 25 und der nächsten Auf- bzw. Abrollmöglichkeit kein Luftfahrzeug befinden, wenn An- bzw. Abflüge ausgeführt werden.

7. Flugplatzbenutzungsordnung

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist einzuhalten.

9. Schlussbestimmung

Abweichungen von den getroffenen Regelungen kann die Luftaufsichtsstelle im Einzelfall zulassen.

10 Verstöße

Verstöße gegen vorstehende Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftaten verfolgt werden.

Die NfL I 361/79; NfL I 117/87 und NfL I 281/00 werden aufgehoben.

Saarbrücken, 2. Februar 2010

Az. C/5 – 208.2

Ministerium für Wirtschaft und

Wissenschaft

Im Auftrag



Manuela Fries